Wozu eine neue sicherheitspolitische Konzeption?

Autor(en): **Brunner, Dominique**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **63 (1990)**

Heft 12

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-519619

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wozu eine neue sicherheitspolitische Konzeption?

Die Schweiz hat sich 1973 mit dem Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz eine sicherheitspolitische Konzeption gegeben. Immer wieder wurde in der Folge, namentlich im Parlament, der Ruf nach neuen Zwischenberichten zum selben Thema oder nach Überprüfung der Konzeption laut. Ein Zwischenbericht wurde 1979 auch erstattet. Nachdem ab 1989 die politischen und strategischen Voraussetzungen in Europa tiefgreifende Veränderungen erfahren hatten, und das in atemraubendem Tempo, war es ein fast natürlicher, jedenfalls unvermeidlicher Reflex, dass die Überarbeitung des Berichtes von 1973 bzw. ein neuer Bericht verlangt wurde. Die entsprechende Arbeit wurde prompt an die Hand genommen. Anfang Oktober legte der Bundesrat den Bericht vor, den die eidgenössischen Räte in naher Zukunft diskutieren werden, um von ihm Kenntnis, allenfalls zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Es geht um Strategie

Was ist denn die sicherheitspolitische Konzeption? Was man klar erfasse, meinte der Franzose Boileau vor rund 300 Jahren, lasse sich klar ausdrücken. Voraussetzung dafür sind eindeutige Begriffe. 1973 schreckte man davor zurück, die Konzeption, von der die Rede ist, als das zu bezeichnen, was sie ist und sein musste: die Konzeption unserer Strategie. Und Strategie ist die Kunst, Macht, z. B. militärische, zur Erreichung der von der Politik gesetzten Ziele im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen Staaten oder staatsähnlichen Gebilden einzusetzen. Es geht um Dialektik der Willen, und in dieser Dialektik der Willen, schrieb General Beaufre 1963, werde die Entscheidung zu einer psychologischen Reaktion, die man beim Gegenspieler oder Gegner hervorrufen wolle: er soll davon überzeugt werden, dass es nutzlos ist, den Kampf aufzunehmen oder den Kampf fortzusetzen. Kampf steht für Auseinandersetzung, und diese braucht nicht mit Gewehren, Panzern und Bomben ausgetragen zu werden. Wirtschaftlicher Druck, Propaganda usw. können, gerade vor dem Hintergrund militärischer Macht, ausreichen. Entscheidend ist der Zwang, der ausgeübt wird, um den/die anderen Staat(en) zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen. Das drückt der Begriff Strategie aus.

Demgegenüber ist der Begriff Sicherheitspolitik unbestimmt. Er meint wohl «Politik mit dem Blick auf Sicherheit». Aber Sicherheit umfasst sehr viel – von der Sicherheit vor Dieben über die im Verkehr bis zur Vorsorge im Blick auf Not und Krankheit. All das ist aber sicher nicht Gegenstand der Strategie! Dass nun die Tendenz auszumachen ist, alle möglichen – und sehr wohl ernstzunehmenden – Gefahren und Situationen in die sicherheitspolitische Konzeption einzubeziehen, etwa die Umweltgefährdung, ist nicht verwunderlich. Man hat sich das sozusagen selber eingebrockt.

Also geht es bei der Konzeption unserer «Sicherheitspolitik», lies Strategie, um die Grundsätze, von denen wir uns bei der Gestaltung unserer Beziehungen zu Staaten und ähnlichen Organisationen leiten lassen, die Massnahmen in feindseliger Absicht gegen die Schweiz ergreifen könnten. Die Formulierung dieser Grundsätze sollte uns a priori leichter fallen als anderen. Unsere Grundstrategie, das ist nämlich die bewaffnete Neutralität, ist völkerrechtlich anerkannt und überaus erprobt. Es wäre denkbar, dass man die Neutralität aufgeben würde, aber das müsste zuerst entschieden werden. Und auch dann wäre klar, dass die Schweiz keine andere Aussenpolitik und Strategie verfolgen könnte und wollte als die der Selbstbehauptung und Selbstbescheidung, somit weiterhin niemanden bedrohen würde. Die Mitwirkung an kollektiven Sicherheitsmassnahmen stünde dazu a priori nicht im Widerspruch.

Schwieriger Zeitpunkt

Ob der Zeitpunkt günstig sei, um ein grundlegendes Dokument, das einige Zeit gültig bleiben sollte, zu entwerfen, musste man sich fragen. Es komme, lautete die Antwort, darauf an, wie man die Sache anlege. Je mehr man sich auf das Grundsätzliche konzentriere, desto grösser die Chance, eine längere Zeit brauchbare Orientierungshilfe zu erhalten. Je mehr man sich aber in die Niederungen der Einzelheiten begebe, in denen bekanntlich der Teufel steckt, desto problematischer würde das Unterfangen unter äus-

seren Voraussetzungen wie den derzeitigen. Denn der Ausgang des durch die Krise des Sowjetsytems ausgelösten politisch-strategischen Prozesses ist in vielem noch unsicher.

Brauchbarer Bericht

Der Bericht über die Sicherheitspolitik liegt nun unter dem Titel «Schweizerische Sicherheitspolitik im Wandel» vor. Man wird diesem Bericht zubilligen müssen, dass er sich um Realismus bemüht und dass der Versuchung widerstanden wurde, einem irrenden Zeitgeist folgend, einen allumfassenden – und entsprechend nicht fassbaren – Sicherheitsbegriff einzuführen. Man wird die Sicherstellung der Auszahlung der AHV richtigerweise nicht zum Gegenstand der schweizerischen Sicherheitspolitik machen . . .

Der Bericht ist auch ehrlich, indem er nicht verhehlt, dass vieles gerade unter strategischen Gesichtspunkten überaus ungewiss bleibt. Der Armee werden vernünftige Aufgaben zugewiesen – Beitrag zur Friedenförderung, Beitrag zur Kriegsverhinderung, Verteidigung von Land und Volk, Beitrag zur Existenzsicherung namentlich im Blick auf Katastrophen.

Wie lange diese Konzeption über das ganz Grundsätzliche hinaus der Realität wird standhalten können, ist natürlich offen. Daher handelt es sich eher um eine «sicherheitspolitische» Standortbestimmung mit Folgerungen für die Praxis. Hält man sich das vor Augen, kann der Bericht als nützlich beurteilt werden.

Dominique Brunner

Urlaub für Volkszählung – kein Sonderfall

Im Zusammenhang mit einer Empfehlung des Eidgenössischen Militärdepartementes (EMD) an die militärischen Kommandanten, Urlaubsgesuche von Helfern bei der Volkszählung 1990 nach Möglichkeit zu bewilligen, sind missverständliche Meldungen publiziert worden.

Das EMD legt deshalb Wert auf folgende Klarstellung:

Für die Durchführung der Volkszählung 1990 sind die Gemeinden Ende November und Anfang Dezember auf zahlreiche Hilfskräfte angewiesen. Diese müssen das Zählmaterial zwischen dem 23. November und dem 4. Dezember an die Gemeinde-Einwohner verteilen und es zwischen dem 5. und dem 11. Dezember wieder einsammeln. Zudem müssen sie vorgängig in ihre Aufgabe eingeführt werden.

Wie schon bei den Volkszählungen von 1970 und 1980, als analoge Weisungen des Militärdepartementes erlassen wurden, sollen Armeeangehörige im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Eidgenössischen Volkszählung Gelegenheit erhalten, ihren staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten nachzukommen.

Weil sich Ende November und Anfang Dezember 1990 zahlreiche Armeeangehörige im Militärdienst befinden werden, *empfiehlt* das EMD deshalb auch dieses Mal den Kommandanten, von Gemeinden bestätigte Urlaubsgesuche im Zusammenhang mit der Volkszählung im Rahmen der zulässigen Dauer eines möglichen persönlichen Urlaubs zu bewilligen. Abhängig von der Dauer der Dienstleistung kann dieser Urlaub höchstens vier Tage betragen.

Keine Rede kann davon sein, wie unter anderem behauptet worden ist, dass Armeeangehörige zu Einsätzen im Rahmen der Volkszählung abkommandiert werden.

1990 Eidgenössische Volkszählung

4. Dezember 1990